

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 5 (1949)

Heft: 5

Artikel: Die Frauen in den kantonalen Kommissionen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Frauen in den kantonalen Kommissionen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug

Wir sind geneigt, anzunehmen, dass in der sogenannten Innerschweiz jede Mitarbeit der Frau einstimmig abgelehnt werde. Demgegenüber stellen wir mit Interesse fest, dass diese Mitarbeit, trotzdem sie auf ein Minimum beschränkt ist, doch von Kanton zu Kanton verschieden ist.

Wenn wir uns bei der Beurteilung des Kantons Uri nur auf die 25 kantonalen Kommissionen beschränken, in denen eine Beteiligung der Frauen selbstverständlich erscheint, so sehen wir, dass die 21 Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts (von total 145 Mitgliedern) sich ausschliesslich auf die ausgesprochen „weiblichen“ Kommissionen verteilen: Aufsichtskommission der kantonalen hauswirtschaftlichen Berufsschule, Erziehungskommission für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, kantonale Hausdienstkommission, Komitee für Mädchenbeschutz, wobei noch zu erwähnen ist, dass in der zweitgenannten 4 Männer und nur 1 Frau sitzen! Die Bürger von Uri sind demnach nicht davor zurückgeschreckt, sich in hauswirtschaftliche Fragen einzumischen; warum lassen sie die Mitwirkung der Frauen nicht auf andern Gebieten zu, wie etwa in den Berufsbildungskommissionen, kulturellen Kommissionen, in Fürsorge- und Hygienekommissionen, Sträflingsfürsorge, Jugandanwaltschaft? Nebenbei gesagt: man wollte die Frauen für die Beaufsichtigung entlassener Sträflinge heranziehen, unterliess es aber mangels weiblicher Sträflinge! Bei der Besetzung des erst kürzlich geschaffenen Einigungsamtes hat man bisher die Frauen nicht beigezogen. Das Jugendamt und die Jugendgerichte begnügen sich damit, von Zeit zu Zeit die Frauen um Rat zu fragen; sie haben dort also nur beratende Stimme.

Der Kanton Schwyz kennt die Mitarbeit der Frauen in offiziellen Kommissionen und Aemtern überhaupt nicht. Da sich unsere Erhebung nur auf kantonale — nicht kommunale — Verhältnisse bezog, sei doch zur Ehrenrettung des Kantons erwähnt, dass 14 Frauen auf 76 Mitglieder

Schlechtsitzende

Damen- u. Töchter-Garderoben werden Ihnen passend abgeändert

Neuanfertigung mit erstklassigem Schnitt

Künstler- und Theater-Kostüme nach jedem Entwurf. — Fest- und Ball-Roben

Haute Couture Henny Stockerstrasse 49 Telephon 23 62 74

in Jugendfürsorgekommissionen der Gemeinden Sitz und Stimme haben. Die Frauen von Schwyz haben keine Möglichkeit, im Einigungsamt mitzuwirken, ebenso wenig können sie als Jugendrichter gewählt werden. Frauen können nicht Jugendrichter sein, dagegen können sie im kantonalen Jugendgericht und in den Bezirksjugendgerichten vertreten sein. Es sind jedoch bisher keine Fälle bekannt, dass sie in speziellen Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Kinder oder jugendliche Mädchen handelt, beigezogen wurden.

Nidwalden schuf vor Kurzem eine Hausdienstkommission, deren 5 Mitglieder ausschliesslich Frauen sind. Dagegen sind die sämtlichen übrigen kantonalen Kommissionen nur von Männern besetzt.

Obwalden zählt unter 51 Mitgliedern in total 10 kantonalen Kommissionen nur 2 Frauen und zwar in der Kommission für hauswirtschaftliche Erziehung des Instituts Philomena und in der Fürsorgekommission je 1 Frau.

In den kantonalen Kommissionen von Zug, die im ganzen 113 Mitglieder zählen, finden sich nur 3 Frauen, wovon die eine in der Lehrlingskommission, die 2 anderen in der Kommission für Jugendschriften mitarbeiten. Das ist keineswegs erstaunlich in einem Kanton, wo die Frage der politischen Frauenrechte noch nie besprochen wurde und wo man die Zulassung der Frauen zum Anwaltsberuf oder sogar zum Lehramt als grosse Gunst betrachtet. Immerhin ist zu sagen, dass in Gemeindekommissionen für die Haushaltungsschulen, die hauswirtschaftlichen Fortbildungs- und Arbeitsschulen die Stimme der Frau mehr Gewicht hat, indem 8, 2 und 7 Frauen darin tätig sind, jedoch auch in den zwei erstgenannten Kommissionen 2 und 3 Männer mitarbeiten. In den Arbeitsschulkommissionen ist das männliche Geschlecht nicht vertreten.

Es gibt verantwortungsvolle Aufgaben, denen die Frauen sich weder entziehen können, noch dürfen; so sollten sie sich bewusst sein, dass sie auf dem Gebiete der Erziehung, der Armen- und Waisenfürsorge, der Fürsorge für jugendliche Sträflinge mitarbeiten sollten. Schliesst man die

*Die schrankfertige, gediegene
Brautaussteuer vom Spezialgeschäft*

Albrecht-Schläpfer
Zürich Linthescherplatz Nähe Hauptbahnhof Tel. 23 57 47

Frauen von gewissen Gebieten aus, so ist es fast, wie wenn man die Mutter aus ihrem Heim ausschlösse. Andrerseits kann das mangelnde Interesse der Frauen an öffentlichen Aufgaben (und dies gilt natürlich nicht nur für den Kanton Zug) mit der Teilnahmslosigkeit einer Mutter gegenüber ihren Kindern verglichen werden.

Erhebung des Schweiz. Frauensekretariates
(siehe Staatsbürgerin No. 3, 1949).

Nationalität der verheirateten Frau

Die englischen Frauen haben soeben einen grossen Sieg errungen: endlich können sie ihre Nationalität beibehalten, wenn sie einen Ausländer heiraten, auch wenn sie nicht in Grossbritannien oder in einem Dominion Wohnsitz haben. Diese Forderung geht auf Jahrzehnte zurück, als im ersten Weltkrieg Frauen zu Ausländerinnen wurden, obschon sie in England geboren und erzogen wurden und nur England kannten und liebten. 1939—45 wiederholte sich dieses Drama, und nicht nur in Grossbritannien . . .

In Frankreich bleibt die Frau, die einen Ausländer heiratet, Französin, wenn sie in Frankreich niedergelassen ist. In der Schweiz wird die Frau im gleichen Fall leider aus der helvetischen Gemeinschaft ausgestossen, auch wenn sie immer hier gelebt, studiert, ihre Steuern bezahlt und gearbeitet hat. Die Schweizer Frauen erwarten, dass die Revision des Bürgerrechts-Gesetzes ihren berechtigten Forderungen Rechnung trage.

F. S.

Das Frauenstimmrecht in Chile

Am 8. Januar 1949 hat der Präsident der Republik Chile, Gabriel Gonzales Videla, seine Unterschrift unter das Dekret gesetzt, das dem Gesetz über die Einführung des Stimmrechts der Frau vorangeht. Der Tag wurde als ein historisches Ereignis festlich begangen, der Präsident bezeichnete es in öffentlicher Rede als bedeutend für die Demokratie seines Landes, „da eine neue und geistig rege Gruppe, wie die Frauen, an der Verantwortung des Bürgers teilzunehmen beginnt“. F. S.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: Annoncen-Regie G. Heusser-Schäfer, Zürich-Oerlikon, Telefon 46 78 05

*Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74*

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151